

Informationen über Recht, Steuern und
Wirtschaft in der Tschechischen Republik

www.roedl.cz/de



Czech Law Firm
of the Year 2012–2023



Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Recht

- Änderung des Beschäftigungsgesetzes: freier Zugang von Ausländern aus hochentwickelten Drittstaaten zum Arbeitsmarkt
 - Änderung bei der Meldung von Informationen über die Beschäftigung von Ausländern
 - Vorvertragliche Haftung und entgangener Gewinn
 - Kein Sommerloch im tschechischen IT-Recht
 - Anbieter von Dienstleistungen und Waren, einschließlich Versicherungen, neu mit dem Status eines Versicherungsvermittlers
 - Änderungen bei der Zustellung von Mahnbescheiden
-

→ Steuern

- Welche Änderungen bringt das im Jahr 2025 in Kraft zu tretende Umsatzsteuer-Änderungsgesetz mit sich?
 - Neuregelungen für Teilzeitbeschäftigungsverträge
 - Neue Leitlinie zur Umsetzung des Country-by-Country-Reportings
 - Haftet der Geschäftsführer für die Steuerschuld der Gesellschaft?
-

→ Wirtschaft

- Ein neues Handels- und Steuerreformgesetz? (1. Teil)
-

→ ESG unter die Lupe genommen

- Nachhaltigkeitsberichte: ESRS-Standards – ESRS 1 – Wertschöpfungskette und weitere Angaben
 - ESRS-Standards – ESRS 2 – Allgemeine Angaben
-

→ Rödl & Partner Intern

- Herzlichen Glückwunsch an unsere neuen Partner



→ Recht

Änderung des Beschäftigungsgesetzes: freier Zugang von Ausländern aus hochentwickelten Drittstaaten zum Arbeitsmarkt

Am 1. Juli 2024 traten Änderungen des Beschäftigungsgesetzes und der Regierungsverordnung zur Erstellung einer Liste von Ländern in Kraft, deren Bürger keine Arbeitserlaubnis, keine Arbeitnehmerkarte, keine konzerninterne Versetzungskarte und keine Blaue Karte benötigen, um zu arbeiten oder eine Arbeit auszuüben.

von Thomas Britz
Rödl & Partner Prag

Die neue Verordnung sieht insgesamt neun Staaten vor, deren Bürger keine Arbeitserlaubnis, keine Beschäftigungskarte, keine konzerninterne Versetzungskarte und keine Blaue Karte benötigen, um zu arbeiten oder eine Arbeit auszuführen. Im Einzelnen handelt es sich um Staatsangehörige des Commonwealth of Australia, Japans, der Republik Korea, Neuseelands, der Republik Singapur, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, der Vereinigten Staaten von Amerika und des Staates Israel.

Der freie Zugang von Staatsangehörigen ausgewählter Staaten zum tschechischen Arbeitsmarkt beinhaltet jedoch keine Aufenthaltserlaubnis, so dass der Ausländer eine gesonderte Aufenthaltserlaubnis beantragen muss. Die Aufenthaltserlaubnis kann zum Beispiel durch eine nicht-duale Beschäftigungskarte eingeholt werden. Das Innenministerium hat gemeinsam mit dem Ministerium für Arbeit und Soziales (nachfolgend "MAS") bereits angekündigt, wie es mit Ausländern verfahren wird, die zum 1. Juli bereits im Besitz einer dualen Beschäftigungskarte waren. Die Informationen haben sich seit dem Stichtag bereits mehrfach geändert, so dass wir unseren Kunden die aktuellsten Informationen zum Zeitpunkt der Prüfung ihres Falles zur Verfügung stellen.

Eine weitere wichtige Änderung wurde bei der Meldung von Informationen an das Arbeitsamt vorgenommen, wie sie im Beschäftigungsge-

setz vorgesehen ist. Viele werden denken, dass Ausländer mit freiem Zugang zum tschechischen Arbeitsmarkt der Meldepflicht unterliegen, genauso wie z.B. EU-Bürger oder andere Ausländer, die keine Arbeitserlaubnis haben müssen. Dies sollte in der Tat der Fall sein, allerdings ist die Meldung von Ausländern mit freiem Zugang zum tschechischen Arbeitsmarkt derzeit nur freiwillig. Nach unseren Informationen soll die Pflicht am 1. Januar 2025 eingeführt werden.

Auch die Art und Weise, wie die Informationspflicht erfüllt wird, hat sich geändert. Es wird nicht mehr möglich sein, ausgefüllte schriftliche Formulare zu versenden. Stattdessen hat das Ministerium für Arbeit und Soziales ein Online-Portal eingerichtet, über das die Meldungen erfolgen und anschließend automatisch in das zentrale Register eingetragen werden.

Auch bei der Meldung von entsandten Arbeitnehmern gibt es eine Änderung. Bislang mussten diese Arbeitnehmer bei der zuständigen regionalen Niederlassung des Arbeitsamtes gemeldet werden. Jetzt ist diese Aufgabe auf das Staatliche Arbeitsinspektion übertragen worden. Über das Online-Portal der Staatlichen Arbeitsinspektion meldet die entsendende ausländische Gesellschaft die Mitarbeiter, die sie in die Tschechische Republik entsendet. Sie lädt alle erforderlichen Informationen in das Portal hoch, darunter zum Beispiel den Arbeitsvertrag und dessen Übersetzung.

Nicht zuletzt wurde das Verfahren zur Meldung von offenen Stellen bei der Beantragung einer dualen Beschäftigungskarte geändert. Der

Arbeitsmarkttest wurde abgeschafft, aber das Arbeitsamt ist berechtigt, ihn regional wieder einzuführen, wenn die Arbeitslosigkeit in einer bestimmten Region steigt. Um den Informationswert des Stellenangebotsregisters zu erhalten, werden die neuen Stellenangebote sechs Monate nach ihrer Bekanntgabe automatisch aus dem Register gelöscht. Das Register wird nun auch den CZ-IS-CO-Code enthalten.

Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Thomas Britz
advokát (Rechtsanwalt)
Associate Partner
T + 420 236 163 740
thomas.britz@roedl.com

→ Recht

Änderung bei der Meldung von Informationen über die Beschäftigung von Ausländern

Mit Wirkung zum 1. Juli 2024 wird in der Tschechischen Republik das Beschäftigungsgesetz geändert. Der Arbeitgeber ist weiterhin verpflichtet, die zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsamtes der Tschechischen Republik innerhalb von 10 Kalendertagen über den Beginn und die Beendigung der Beschäftigung eines Ausländers zu informieren. Diese Information hat der Arbeitgeber nunmehr ausschließlich in der im Gesetz und in der Durchführungsverordnung vorgesehenen Weise zu übermitteln.

In der Gesetzessammlung der Tschechischen Republik wurde unter der Nr. 117/2024 die Verordnung über die Festlegung der elektronischen Kommunikation zur Erfüllung der Informationspflichten des Arbeitgebers bei der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer veröffentlicht. Dem Arbeitgeber stehen für die Meldung folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Übermittlung einer XML-Datei aus der Data-Box des Arbeitgebers,
- Übermittlung der Meldung über ein Web-Formular, oder
- Übermittlung der Meldung durch einen direkten Aufruf eines Dienstes, der auf dem GovTalk-Standard basiert.

In der gegenständlichen Verordnung werden auch weitere Einzelheiten zur Meldung festgelegt. Entsprechen die Angaben nicht den Anforderungen des Gesetzes und der Verordnung, werden sie nicht berücksichtigt. Die Nichteinhaltung der Informationspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 CZK geahndet werden kann.

Kontakt für weitere Informationen

Mgr. Václav Vlk
vaclav.vlk@roedl.com

→ Recht

Vorvertragliche Haftung und entgangener Gewinn

Wenn Parteien bei der Aushandlung eines Vertrages so weit fortgeschritten sind, dass der Abschluss eines Vertrages als hochwahrscheinlich erscheint, handelt nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch der Tschechischen Republik derjenige unredlich, der trotz der begründeten Erwartung der anderen Partei, dass der Vertrag abgeschlossen werden wird, die Verhandlungen über den Vertragsabschluss beendet, ohne dafür einen triftigen Grund zu haben. Hat die „enttäuschte“ Vertragspartei einen Anspruch auf entgangenen Gewinn wegen des nicht abgeschlossenen Vertrages?

von Václav Vlk
Rödl & Partner Prag

Es handelt sich um eine Situation, in der eine der Vertragsparteien berechtigterweise davon ausgeht, dass ihre Verhandlungen mit der anderen Vertragspartei über den Vertragsabschluss so weit

Eine unbegründete Beendigung von Vertragsverhandlungen begründet keinen Anspruch auf einen entgangenen Gewinn

fortgeschritten sind, dass der Vertrag abgeschlossen werden wird, und die andere Vertragspartei die Verhandlungen über den Vertragsabschluss gleichwohl ohne stichhaltigen Grund beendet. Das Gesetz erlegt der Partei, die die Ver-

tragsverhandlungen in dieser Weise abgebrochen hat, auf, dem Vertragspartner einen hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

Das Oberste Gericht der Tschechischen Republik befasste sich in seiner Entscheidung vom November 2023 (Rechtssache 23 Cdo 3191/2022) mit der Frage, ob ein solcher Schaden auch in einem entgangenen Gewinn wegen eines dergestalt nicht abgeschlossenen Vertrages bestehen kann. In der gegenständlichen Sache ging es darum, dass entgegen den Erwartungen eines Auftragnehmers kein Werkvertrag abgeschlossen wurde und der klagende Auftragnehmer gegen den beklagten Auftraggeber den Ersatz eines entgangenen Gewinns aus dem gegenständlichen Auftrag geltend machte, den der Auftragnehmer bei Abschluss eines Werkvertrages erlangt hätte.

Das Oberste Gericht kam zu dem Schluss, dass die so genannte vorvertragliche Haftung eine Haftung für das Hervorrufen der Erwartung auf einen Vertragsabschluss ist, nicht jedoch eine Haftung für den nicht erfolgten Abschluss eines Vertrages. Der eigentliche nicht erfolgte Abschluss des Vertrages kann daher nicht als wi-

derrechtlich betrachtet werden, und kann somit auch nicht als Grund für den Schaden angesehen werden. Ein widerrechtliches Handeln besteht in der Beendigung der Verhandlungen ohne einen gerechtfertigten Grund. Jede Person kann nämlich frei Verhandlungen über einen Vertrag führen, und es entsteht ihr keine Haftung, wenn der eigentliche Vertrag nicht abgeschlossen werden sollte. Die Verpflichtung, der anderen Partei einen Schaden zu ersetzen, greift jedoch infolge eines unredlichen Verhaltens einer Partei bei den Verhandlungen über den Abschluss eines etwaigen Vertrages. Folge des unredlichen Handelns einer Partei ist in einem solchen Fall nicht das Nichtzustandekommen des Vertrags (und somit auch nicht ein Zustand, bei dem der Vertrag bei einem redlichen Handeln abgeschlossen worden wäre), sondern das Entstehen einer Erwartung aufseiten der anderen Partei, dass ein Vertrag abgeschlossen werden wird (also ein Zustand, wenn diese Erwartung aufseiten der anderen Partei bei einem redlichen Handeln nicht entstanden wäre). Ein entgangener Gewinn aus einem nicht abgeschlossenen Vertrag (aus dessen Nichterfüllung) steht also nicht in kausalem Zusammenhang mit der Beendigung der Verhandlungen durch eine Partei über den Abschluss dieses Vertrages ohne triftigen Grund. Der klagende Auftragnehmer hatte daher mit seiner Klage keinen Erfolg.

Kontakt für weitere Informationen



Mgr. Václav Vlk
advokát (Rechtsanwalt CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 720
vaclav.vlk@roedl.com

→ Recht

Kein Sommerloch im tschechischen IT-Recht

Am 17. Juli 2024 gab die tschechische Regierung grünes Licht für den Entwurf eines neuen Cybersicherheitsgesetzes und leitete diesen mit einigen Änderungen zur Diskussion an den Senat weiter. Eine vorsichtige Schätzung sieht die Verabschiedung und das Inkrafttreten des Gesetzes im ersten Quartal 2025 vor. Wenn Sie noch nicht sicher sind, ob Sie zu den entsprechenden aus dem Gesetz Verpflichteten gehören, können Sie sich hier über den Entwurf der Verordnung über regulierte Dienste informieren.

Erwähnenswert ist auch die Veröffentlichung der Verordnung über künstliche Intelligenz (KI) im Amtsblatt der Europäischen Union, die am 2. August 2024 in Kraft tritt und schrittweise anwendbar wird. Ab dem 2. Februar 2025 werden KI-Systeme mit inakzeptablem Risiko verboten und Arbeitgeber sollten Maßnahmen ergreifen, um die KI-Kompetenz ihrer Mitarbeiter sicherzustellen.

Ab dem 2. August 2025 gelten unter anderem Regelungen für allgemeine KI-Modelle, Verpflichtungen zur Einrichtung von Regulierungsbehörden und teilweise Sanktionsvorschriften. Ab dem 2. August 2026 tritt die Verordnung vollständig in Kraft, mit Ausnahmen für bestimmte Hochrisikosysteme und einen Teil der Verpflichtungen für Betreiber großer KI-Systeme.

Kontakt für weitere Informationen

Mgr. Lenka Hanková
lenka.hankova@roedl.com

→ Recht

Anbieter von Dienstleistungen und Waren, einschließlich Versicherungen, neu mit dem Status eines Versicherungsvermittlers

In seinem Urteil in der Rechtssache C-633/20 hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden, dass der Begriff „Versicherungsvermittler“ eine juristische Person umfasst, die ihren Kunden die Teilnahme an einer Gruppenversicherung anbietet, die sie zuvor mit einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossen hat, wobei diese Beteiligung dem Kunden einen Anspruch auf Versicherungsleistungen begründet. Für diese Tätigkeit erhält die juristische Person eine Vergütung, in der Regel vom Kunden oder von der Versicherungsgesellschaft. Was bedeutet dies für die Anbieter der betreffenden Dienstleistungen oder Waren?

von Alice Kubová Bártková
Rödl & Partner Prag

Auf Grundlage der gegenständlichen Entscheidung wird in der Tschechischen Republik aktuell eine Novelle des Gesetzes über den Vertrieb von Versicherungen und Rückversicherungen (Versicherungs- und Rückversicherungsvertriebsgesetz) diskutiert, die bereits ab dem neuen Jahr in Kraft

treten soll. Nach den letzten öffentlich zugänglichen Informationen wurde die Novelle bereits dem Senat vorgelegt.

Die Rechte und Pflichten eines Versicherungsvermittlers geltend demnach künftig auch für diejenigen, die (als Versicherungsnehmer) ihren Kunden die Teilnahme an einer Versicherung anbieten, die sie zuvor mit einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossen haben. Dies sind z.B. vie-

le Spediteure, Frachtführer oder Reeder, die ihren Kunden neben dem eigentlichen Transport auch die Möglichkeit anbieten, sich im Rahmen einer sog. Warentransportversicherung zu versichern, oder diverse Leasinggesellschaften, die unter bestimmten Voraussetzungen gleichzeitig eine sog. Kfz-Haftpflichtversicherung oder eine Versicherung für Verkäufer von Waren anbieten, oder die eine Zusatzgarantie für Elektronik u.ä. anbieten (oft als sog. Gruppenversicherung, Flottenversicherung u.ä. bezeichnet).

Im Einklang mit dem oben erwähnten Urteil sieht der Entwurf der Verordnung vor, dass Versicherer, die diese Tätigkeit ausüben, die Vorschriften der einschlägigen EU-Richtlinie und des entsprechenden Gesetzes einhalten müssen. Sie müssen daher eine entsprechende Genehmigung (Lizenz) erhalten, interne Vorschriften einhalten, fachlich kompetent sein und den entsprechenden Informations- und Verhaltenspflichten nachkommen. Diese Versicherer werden in ein von der Tschechischen Nationalbank geführtes Register eingetragen, die auch als Aufsichtsbehörde für sie fungieren wird.

Unternehmer, die auf diese Weise Versicherungen vermitteln, müssen daher sicherstellen, dass die entsprechenden Mitarbeiter und verantwortlichen Personen die Voraussetzungen einer fachlichen Eignung nach dem Versicherungs- und Rückversicherungsvertriebsgesetz erfüllen. Dazu gehört neben dem Erreichen eines bestimmten Bildungsniveaus auch der Erwerb von Fachkenntnissen und Fertigkeiten für den Versicherungs-

vertrieb, die durch eine Bescheinigung über die erfolgreiche Ablegung einer Fachprüfung oder eine Bescheinigung über den Abschluss einer entsprechenden Ausbildung oder über eine entsprechende Berufserfahrung nachgewiesen werden. Diese Prüfung wird von der Tschechischen Nationalbank in Zusammenarbeit mit dem Finanzministerium durchgeführt. Die Unternehmer müssen außerdem die für die Ausübung der Tätigkeit erforderliche Genehmigung (Lizenz) einholen und sich bei der Tschechischen Nationalbank registrieren lassen.

Unternehmen, die bereits im Versicherungsgeschäft tätig sind, haben nach der Begründung des Gesetzes die Möglichkeit, innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Novelle ihre Ausbildung nachzuholen und sonstige Voraussetzungen zu erfüllen. Neben der Haftung für den sorgfältigen Abschluss einer Versicherung und für Schäden, die durch den nicht sorgfältigen Abschluss einer Versicherung verursacht werden, sieht das Gesetz auch öffentlich-rechtliche Sanktionen für die Nichteinhaltung schwerwiegenderer Pflichten vor. In diesem Fall kann eine Geldbuße von bis zu 10 Mio. CZK verhängt werden.

Das Thema ist sehr komplex. Sollten Sie irgendwelche Fragen hierzu haben, stehen Ihnen unsere Berater gern zur Verfügung.

Anbieter von Waren und Dienstleistungen, die ihren Kunden die Möglichkeit einer Versicherung anbieten, können nun dem Versicherungsvertriebs- und Rückversicherungsvertriebsgesetz unterliegen.

Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Alice Kubová Bártková, M.E.S.
advokátka (Rechtsanwältin CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 720
alice.bartkova@roedl.com



→ Recht

Änderungen bei der Zustellung von Mahnbescheiden

Mit der Novelle der tschechischen Zivilprozessordnung wurden zum 1. Juli dieses Jahres die Wirkungen der Zustellung von elektronischen und klassischen Mahnbescheiden (Zahlungsbefehlen) geändert.

Für sie gilt nunmehr die Fiktion der Zustellung zu eigenen Händen mit Ablauf des zehnten Tages nach der Zustellung der Datenanmeldung an die Data-Box, d.h. auch ohne dass sich der Beklagte in die Data-Box eingeloggt hat. Mit der Zustellung des Mahnbescheids beginnt die kurze Widerspruchsfrist von 15 Tagen, die nicht versäumt werden sollte. Ein Mahnbescheid, gegen den kein Widerspruch eingelegt wird, hat die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

Mit der Novelle wurde auch die finanzielle Grenze für den elektronischen Mahn-

bescheid geändert. Neu kann der Erlass eines Mahnbescheids in unbegrenzter Höhe beantragt werden, genau wie bei einem herkömmlichen Mahnbescheid. Dies ist zweifellos eine gute Nachricht für Gläubiger, da das gesamte Verfahren erheblich beschleunigt wird. Für alle anderen ist es ratsam, ihre Data-Box regelmäßig zu überprüfen und sich eine Benachrichtigung – zumindest per E-Mail – über eingehende Nachrichten einzurichten.

Kontakt für weitere Informationen

Mgr. Lenka Hanková
lenka.hankova@roedl.com

→ Steuern

Welche Änderungen bringt das im Jahr 2025 in Kraft zu tretende Umsatzsteuer-Änderungsgesetz mit sich?

Vor kurzem wurde der Abgeordnetenversammlung durch die tschechische Regierung ein Entwurf des Umsatzsteuer-Änderungsgesetzes vorgelegt, der am 1. Januar 2025 in Kraft treten sollte. Das Änderungsgesetz enthält unter anderem zahlreiche Änderungen, die in den Jahren 2026 und 2027 in Kraft treten sollten. Das Änderungsgesetz sieht zahlreiche wesentliche Änderungen des Umsatzsteuerrechts vor, die u.a. eine Vereinfachung und Vereinheitlichung der Gesetzesauslegung ermöglichen sollten. Der Gesetzesentwurf wird der Abgeordnetenversammlung nunmehr in der ersten Lesung vorgestellt. Einige beabsichtigte Änderungen möchten wir Ihnen schon jetzt vorstellen.

von Johana Imbr, Barbora Dolejšová
Rödl & Partner Prag

Eine der grundlegendsten Änderungen stellt zweifellos die Erweiterung der inländischen Kleinunternehmerregelung dar. Diese Regelung betrifft Unternehmen mit Sitz im Gemeinschaftsgebiet,

deren Jahresumsatz Mio. 2 CZK nicht überschreitet. Solche Unternehmen sind nicht verpflichtet, sich umsatzsteuerlich registrieren zu lassen.

Bedeutende Änderungen sind für die Erfassung zur Umsatzsteuer geplant. Wird der Jahresumsatz i.H.v. CZK 2.000.000 überschritten, müssen sich die Kleinunternehmer erst zum ers-

ten Kalendertag des Folgejahres umsatzsteuerlich registrieren lassen. Wird jedoch die Lieferschwelle i.H.v. CZK 2.536.500 überschritten, muss die umsatzsteuerliche Registrierung schon am Folgetag nach ihrer Überschreitung erfolgen.

Es werden unter anderem auch Änderungen von gesetzlichen Fristen besprochen. Es wird erwartet, dass der Vorsteuerabzug nicht mehr innerhalb von drei Jahren, sondern nur innerhalb von zwei Jahren vorgenommen werden darf. Hingegen sollte die Frist für die Berichtigung des Vorsteuerabzugs von die auf sieben Jahre verlängert werden, wobei die Berichtigungsfrist erst am Ende des Kalenderjahres beginnen sollte, in dem die zu berichtigende Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt worden ist. Während eines Gerichtsverfahrens sollte die Berichtigungsfrist jedoch nicht mehr ausgesetzt werden. Neue Fristen werden ausschließlich für Lieferungen oder sonstige Leistungen gelten, die ab dem 1. Januar 2025 ausgeführt werden.

Unternehmer dürfen sich zudem auf den vollen Vorsteuerabzug bei Rennwagen freuen. In diesem Zusammenhang ist auch eine Änderung geplant, die ab 2027 in Kraft treten sollte und für alle PKW vorgesehen ist.

Das Änderungsgesetz sollte des Weiteren weniger strenge Vorschriften für die Erstattung der Umsatzsteuer auf uneinbringliche Forderungen einführen. Die neue Regelung sollte vor allem für Bagatellforderungen sowie Forderungen gegen Kleinunternehmer gelten.

Bei Zahlungsausfällen werden nunmehr der Leistungsempfänger verpflichtet sein, die abgezogene Vorsteuer nach Überschreitung der Zahlungsziele um mehr als sechs Monate abzuführen.

Zu den weniger bedeutenden Änderungen zählt z.B. die Pflicht von ausländischen Unternehmen, denen die tschechische USt-IdNr. erteilt wird, einen Bevollmächtigten zu ernennen, der über die Databox dieser Unternehmen verfügt.

Wie bereits oben angeführt, werden durch das Änderungsgesetz zahlreiche Änderungen in verschiedenen Umsatzsteuerbereichen eingeführt, die wir Ihnen in unseren künftigen Newslettern detailliert vorstellen. Des Weiteren werden wir Fachschulungen zum Thema Umsatzsteuer-Änderungsgesetz veranstalten.

Wenn Sie über die vorgeschlagenen Änderungen des Umsatzsteuergesetzes mehr erfahren möchten oder wenn Sie interessiert, ob die Neuregelungen auch Ihre Gesellschaft betreffen, setzen Sie sich mit uns in Verbindung. Sie können selbstverständlich auch an einem unserer bevorstehenden Webinare teilnehmen. Für Ihre Rückfragen stehen Ihnen unsere Steuerberater gern zur Verfügung.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Johana Imbr
daňová poradkyně
(Steuerberaterin CZ)
Senior Associate
T +420 236 163 249
johana.imbr@roedl.com

→ Steuern

Neuregelungen für Teilzeitbeschäftigungsverträge

Nicht nur Meldepflichten von Arbeitgebern, sondern auch Beitragszahlungen werden beim Abschluss von Teilzeitbeschäftigungsverträgen (nachfolgend auch „Arbeitsverträge“) ab dem 1. Juli 2024 und anschließend ab dem 1. Januar 2025 erheblich geändert.

von Kateřina Jordanovová, Michal Gola
Rödl & Partner Prag

Ab dem 1. Juli 2024 haben Arbeitgeber, die Teilzeitbeschäftigte beschäftigen, zahlreiche neue Meldepflichten zu erfüllen. Die Arbeitgeber sind nun verpflichtet, ihre Teilzeitbeschäftigten beim

tschechischen Sozialversicherungsträger (nachfolgend nur „Sozialversicherungsträger“) anzumelden und gegenüber dem Sozialversicherungsträger den Abschluss oder die Aufhebung von Teilzeitbeschäftigungsverträgen monatlich anzuzeigen. Alle Informationen sind an den Sozialversicherungsträger bis zum 20. des Folgemonats (d.h. erstmals bis

zum 20. August 2024) elektronisch zu übermitteln. Eine weitere Neuregelung bei Teilzeitbeschäftigungsverträgen besteht in einer weiteren Änderung von Beitragszahlungen. Derzeit werden beim Abschluss von Teilzeitbeschäftigungsverträgen, in denen eine monatliche Vergütung bis zu CZK 10.000 vereinbart wird, keine Sozial- und Krankenversicherungsbeiträge geleistet. Ab dem 1. Juli 2024 sollte eine strengere Regelung gelten. Zuerst sollten zwei Schwellenwerte eingeführt werden, nach deren Überschreitung die Teilzeitbeschäftigten sozialversicherungspflichtig sein sollten. Diese strengere Regelung wird jedoch nicht eingeführt. Die derzeitige Regelung, nach der die Teilzeitbeschäftigten bis zu einer monatlichen Vergütung i.H.v. CZK 10.000 sozialversicherungsfrei sind, wird bis Ende des Jahres 2024 gelten.

Am 1. Januar 2025 werden jedoch neue, durch die Novelle Nr. 163/2024 Gbl. eingeführte Vorschriften in Kraft treten, die de facto drei Modelle einer Teilzeitbeschäftigung einführen:

1) Beim Sozialversicherungsträger angemeldete Teilzeitbeschäftigungsverträge. Dieses Modell darf nur auf den mit einem einzigen Arbeitgeber abgeschlossenen Teilzeitbeschäftigungsvertrag angewandt werden, wenn der Arbeitgeber mit dem jeweiligen Arbeitnehmer „den ersten Teilzeitbeschäftigungsvertrag“ abschließt. Die „Meldepflicht“ erfolgt durch die Anzeige eines meldepflichtigen Teilzeitbeschäftigungsvertrags des jeweiligen Arbeitnehmers beim Sozialversicherungsträger. Bei diesem Modell ist die Vergütung, die 25 % des durchschnittlichen Monatslohns (derzeit ca. CZK 10.500) nicht übersteigt, nicht sozialversicherungspflichtig. Dieses Modell für meldepflichtige Teilzeitbeschäftigungsverträge wird erstmals auf Januar 2025 – den Zeitraum vom 1. Januar 2025 mit der Meldepflicht bis zum 20. Februar 2025 – angewandt. Es wird auch ein Register eingeführt, aus dem die meldepflichtigen Teilzeitbeschäftigungsverträge für alle Arbeitgeber ersichtlich sind. Arbeitgeber, die die Meldepflicht nicht erfüllen, haben nach der Höhe der monatlichen Vergütung die Punkte 2) oder 3) anzuwenden.

2) Geringfügig Beschäftigte, deren monatliche Vergütung (derzeit) CZK 4.000 nicht übersteigt. Diese Arbeitsverträge sind sozialversicherungsfrei. Es ist jedoch zu beachten, dass mehrere Verträge über eine geringfügige Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber zusammengerechnet werden (so dass die Vergütungen addiert werden). Bei jedem weiteren Arbeitgeber sind Verträge mit geringfügig Beschäftigten, in denen eine monatliche Vergütung bis CZK 4.000 vereinbart wird, dem gegenüber gesondert zu beurteilen.

3) Teilzeitbeschäftigungsverträge, die als übliche Arbeitsverträge gelten. Alle anderen Teilzeitbeschäftigungsverträge sind wie Einkünfte aus abhängiger Arbeit sozialversicherungspflichtig.

Es wird erwartet, dass sich zu diesem Thema in den nächsten Wochen auch die zuständigen Behörden äußern. Über die Entwicklung in diesem Bereich werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

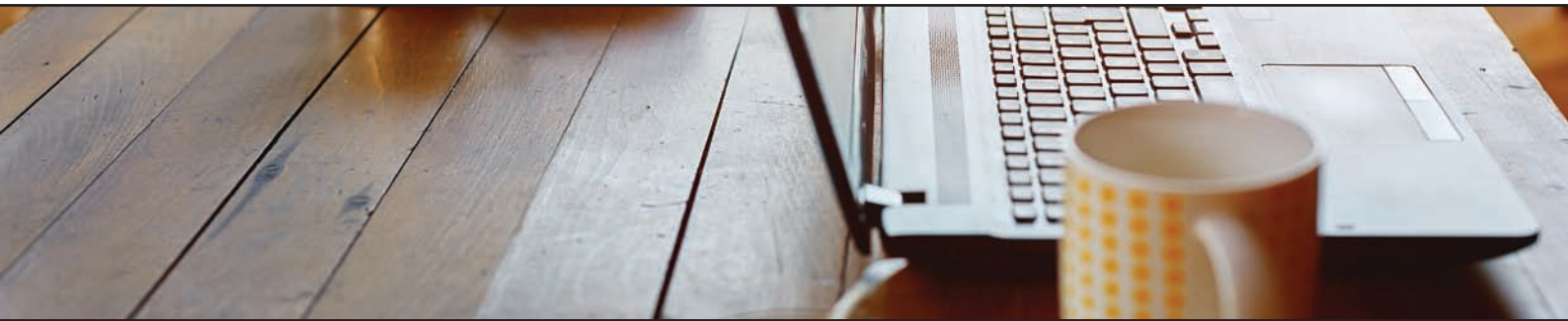
Kontakt für weitere Informationen



Mgr. Kateřina Jordanovová, LL.M.
advokátka a daňová poradkyně
(Rechtsanwältin
und Steuerberaterin CZ)
Senior Associate
T +420 236 163 254
katerina.jordanovova@roedl.com



Mgr. Michal Gola
advokát
(Rechtsanwalt CZ)
T +420 236 163 257
michal.gola@roedl.com



→ Steuern

Neue Leitlinie zur Umsetzung des Country-by-Country-Reportings

Die OECD hat eine weitere Aktualisierung der Leitlinie zur Umsetzung der Grundsätze für die Erstellung von Country-by-Country-Reports (nachfolgend nur „CbCR“) herausgegeben. Den CbCR haben große multinationale Konzerne mit einem konsolidierten Jahresumsatz von mehr als 750 Mio. EUR zu erstellen. Der CbCR hat über die finanziellen Kennzahlen und die Geschäftstätigkeit von Konzernunternehmen zu informieren.

von Petr Tomeš
Rödl & Partner Prag

Im Mai 2024 veröffentlichte die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) eine weitere Aktualisierung ihrer Leitlinien zur Umsetzung der Country-by-Country-Reports (CbCR).

Der CbCR gehört zur BEPS-Initiative (Base Erosion and Profit Shifting) der OECD aus dem Jahr 2014 und gilt für große multinationale Konzerne mit einem konsolidierten Jahresumsatz von über 750 Mio. EUR. Der CbCR informiert über die finanziellen Kennzahlen und die Geschäftstätigkeit von Konzernunternehmen. Ziel der Berichterstattung ist es, die Gewinnverlagerung in Niedrigsteuerländer und die Gewinnverkürzung zu verhindern.

Seit dem Jahr 2014 wurden die Grundsätze für CbCR mehrmals aktualisiert. Die aktuelle Leitlinie fasst de facto alle Änderungen zusammen und konzentriert sich unter anderem auf die Präzisierung einiger Begriffe, wie z. B. der meldepflichtigen finanziellen Kennzahlen, vor allem im Hinblick auf die Vereinheitlichung dieser Begriffe nach gesetzlichen Vorschriften der einzelnen OECD-Mitgliedstaaten.

Die Leitlinie reagiert des Weiteren auf einige praktische Fragen, sie definiert z. B. Rechtsträger, deren Kennzahlen meldepflichtig sind (Investmentfonds, Vereine), setzt Grundsätze für Unternehmen fest, die zu mehreren multinationalen

Konzernen gehören (Joint Ventures) und informiert über Meldepflichten von Betriebsstätten.

Schließlich wird der Umsatz präzisiert, nach dem zwischen meldepflichtigen Unternehmensgruppen unterschieden wird, und es werden die Wechselkurse für die Umrechnung von Zahlen von Unternehmen aus dem Drittlandsgebiet festgesetzt.

Die Meldedaten werden zwischen den Finanzbehörden der OECD-Mitgliedsländer ausgetauscht (der CbCR wird immer an das Finanzamt der obersten Konzerngesellschaft abgegeben). Die neuen Auslegungsregeln präzisieren die Grundsätze für den Austausch von erforderlichen Informationen.

Wenn zum CbCR auch Ihr Konzern verpflichtet ist, sprechen Sie unsere Spezialisten an, die Ihnen helfen, die Pflichten Ihrer Tochtergesellschaften zu beurteilen.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Petr Tomeš
daňový poradce
(Steuerberater CZ)
Partner
T +420 236 163 750
petr.tomes@roedl.com

→ Steuern

Haftet der Geschäftsführer für die Steuerschuld der Gesellschaft?

Das Oberste Verwaltungsgericht hat geprüft, ob der Geschäftsführer für die Steuerschuld der Gesellschaft haftet und unter welchen Voraussetzungen eine Steuerhaftung des Geschäftsführers zulässig ist. Die gerichtliche Entscheidung ist für die Geschäftsführer, die bei der Geschäftsführung ihre Pflichten verletzt und dadurch der Gesellschaft einen Schaden zugefügt haben, nicht positiv. Darüber hinaus können die Geschäftsführer für die Steuerschulden auch bei der Einrede der Verjährung haften, wenn diese Einrede gegen die guten Sitten verstößt oder einen Rechtsmissbrauch darstellt.

von Jakub Šotník
Rödl & Partner Prag

Im vorliegenden Fall wurden die Umsatzsteuer und die steuerlichen Nebenleistungen erhoben, da das Finanzamt feststellte, dass die Gesellschaft nicht aktiv tätig war und nur zu dem Zweck gegründet wurde, die Vorsteuer abzuziehen. Die Gesellschaft zahlte jedoch die Umsatzsteuer und die steuerlichen Nebenleistungen nicht und wurde mit Liquidation aufgelöst.

Aus diesem Grund hat das Finanzamt an den Geschäftsführer einen Haftungsbescheid adressiert und ihn aufgefordert, die Steuerschuld für die Gesellschaft zu bezahlen. Nach den strafrechtlichen Urteilen hat das Finanzamt festgestellt, dass der Geschäftsführer seine Aufgaben nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrgenommen hat. Aus diesem Grund hat der Geschäftsführer nach der Abgabenordnung in Verbindung mit der Haftungsregelung des § 159 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Steuerhaftung übernommen. Darüber hinaus war er im relevanten Zeitraum alleiniger Geschäftsführer der Gesellschaft, die die Vorsteuer gesetzwidrig abgezogen hat.

Der Geschäftsführer verteidigte sich mit dem Argument, dass seine privatrechtliche Schadensersatzpflicht gegenüber der Gesellschaft bereits verjährt sei und das Finanzamt keinen Haftungsbescheid nach der Abgabenordnung erlassen konnte. Er behauptete des Weiteren, dass nicht feststehe, ob er einen solchen Schaden verursacht oder bereits bezahlt habe.

Das Oberste Verwaltungsgericht stellte nach der Abgabenordnung fest, dass der Bürge zur Zahlung der Steuerschuld verpflichtet ist, wenn das Gesetz die Steuerhaftung vorsieht. Im vorliegenden Fall wird auf § 159 des Bürgerlichen Gesetzbuches verwiesen, der die Voraussetzungen der privatrechtlichen Haftung regelt.

Das Oberste Verwaltungsgericht stellte fest, dass ein Haftungsbescheid nach der Abgabenordnung allgemein dann erlassen werden kann, wenn die Haftung für Schäden nach § 159 des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch besteht. Das Oberste Verwaltungsgericht bestätigte daher die Äußerung des Geschäftsführers – sollte die privatrechtliche Schadensersatzpflicht des Geschäftsführers erlöschen, muss auch seine Steuerhaftung erlöschen.

Das Oberste Verwaltungsgericht stellte jedoch fest, dass dies nicht zwangsläufig bedeute, dass der Geschäftsführer von seiner Verpflichtung, die Steuerschuld der Gesellschaft zu bezahlen, befreit sei. Es verwies auf eine frühere Rechtsprechung, die eine Unterbrechung der Verjährungseinrede zulässt, wenn die Einrede gegen die guten Sitten verstößt oder einen Rechtsmissbrauch darstellt.

Das Oberste Verwaltungsgericht erinnerte auch daran, dass die Beweislast dafür, dass der Geschäftsführer bei der Erfüllung seiner Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gehandelt hat, beim Geschäftsführer liegt. Der Geschäftsführer muss auch beweisen, dass er der Gesellschaft den von ihm verursachten Schaden erstattet hat, wodurch seine gesetzliche Haftung erlöschen würde. Im vorliegenden Fall hat dies der Geschäftsführer jedoch nicht getan.

Kontakt für weitere Informationen



Mgr. Jakub Šotník
advokát
(Rechtsanwalt CZ)
Partner
T +420 236 163 210
jakub.sotnik@roedl.com

→ Wirtschaft

Ein neues Handels- und Steuerreformgesetz? (1. Teil)

Das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz rückt näher an sein Inkrafttreten heran. Es ist noch nicht klar, ob es im Jahr 2026¹ oder später in Kraft treten wird, das Inkrafttreten ist jedoch schon in Sicht. Je mehr Informationen über das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz und die damit verbundene Änderung sonstiger relevanter gesetzlicher Vorschriften bekannt sind, desto mehr bietet sich im Hinblick auf den vorgeschlagenen Umfang und die Auswirkungen der Änderungen ein Vergleich mit dem im Jahr 2014 in Kraft getretenen HGB- und BGB-Reformgesetz an.

von Ladislav Čížek
Rödl & Partner Prag

Am 31. Mai 2024 veröffentlichte das Finanzministerium der Tschechischen Republik das Konzept der Durchführungsverordnung zum Rechnungslegungs-Änderungsgesetz und einen präzisierten Entwurf dieses Änderungsgesetzes. Das Konzept der Durchführungsverordnung und das Änderungsgesetz bringen mehrere interessante Themen für alle, die mit Jahresabschlüssen arbeiten – sei es als Ersteller oder als Nutzer. Zum Beispiel Abzinsung von Forderungen und Verbindlichkeiten (Änderung der Bewertungsmethode), Aktivierung von Leasingverträgen, „obligatorischer“ Komponentenansatz, Ermittlung der Buchwerte von Vermögensgegenständen, neue Grundsätze für die Bildung von Rückstellungen und, nicht zuletzt, neue Begriffe. Dies und vieles mehr enthält der Entwurf des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes! Am 31. Mai 2024 wurde auch ein Entwurf sonstiger relevanter gesetzlicher Vorschriften, das „Begleitgesetz“, veröffentlicht, mit dem nicht nur das EStG, sondern auch das Gesetz über Kapital- und Personengesellschaften, das BGB, die Zivilprozessordnung und mehr als 115 weitere Gesetze geändert werden. Wer sich mit allen Änderungen vertraut machen möchte, der benötigt viel Zeit.

Das „Begleitgesetz“ befindet sich bereits im Stellungnahmeverfahren. Das veröffentlichte Konzept der Durchführungsverordnung zum Rechnungslegungs-Änderungsgesetz und der präzisierte Entwurf des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes sollen der Öffentlichkeit ermöglichen, neu eingeführte Bilanzierungsgrundsätze zu begreifen. Das Begleitgesetz enthält dabei nicht einen Entwurf des Gesetzestextes, sondern auch

eine Erläuterung, wie die Bilanzierungsgrundsätze konzipiert und aufgebaut sind.

Über die wichtigsten Änderungen, die der Entwurf des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes mit sich bringt, haben wir Sie in den früheren Ausgaben unseres Newsletters bereits informiert. Heute bieten wir Ihnen einen Überblick über einige interessante, anstehende und diskutierte Änderungen, die sich aus dem Gesetzesentwurf ergeben.

Buchführung

Saldierungen

Das Konzept der Durchführungsverordnung ermöglicht bei Erstellung von Jahresabschlüssen zahlreiche Saldierungen. Die neu zulässigen Saldierungen sind rot markiert. Der Vollständigkeit halber möchten wir betonen, dass die meisten dieser Saldierungen nach IFRS oder anderen allgemein anerkanntem ausländischen Rechnungslegungsstandards, bei deren Anwendung oft nur „Gewinne und Verluste“ auszuweisen sind, zulässig sind.

- Buchgewinne und -verluste aus Anlageabgängen
- Zinsertrag und -aufwand
- Schäden und Versicherungsentschädigungen
- Kostenumlage
- Verbindlichkeiten² (einschließlich Verpflichtungen) und Anzahlungen
- Fremdwährungsgewinne und -verluste
- Mankos und Inventurüberschüsse (bereits nach dem Gutachten des Tschechischen Instituts für Buchhalter zulässig)
- Steuern vom Einkommen und Vorauszahlungen
- Aktive und passive latente Steuern

¹ Das geplante Inkrafttreten des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes am 1. Januar 2025 ist nicht mehr möglich.

² Als „Verbindlichkeiten“ bekannt

Abzinsung

Nach dem Rechnungslegungs-Änderungsgesetz sind mittelgroße und große Kapitalgesellschaften verpflichtet, Vermögensgegenstände und Schulden mit ihren Zeitwerten zu bewerten – langfristige Forderungen und Verbindlichkeiten abzuzinsen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, welcher Zinssatz (oder Diskontierungssatz) angewandt wird. Das Konzept der Durchführungsverordnung geht davon aus, dass als Zinssatz der Zinssatz anzuwenden ist, zu dem die Banken bereit sind, einen Kredit für denselben Zweck zu gewähren, aus dem Forderungen oder Verbindlichkeiten entstehen.

Des Weiteren wird jedoch eine **Übergangsbestimmung** (oder Hilfsbestimmung) vorgeschlagen, nach der für einen bestimmten Zeitraum als **Mindestzinssatz** „PRIBOR zzgl. 8 Prozentpunkte“ festgesetzt wird, wenn der Jahresabschluss in tschechischen Kronen erstellt wird.

Komponentenansatz

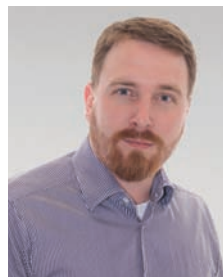
Der Gesetzesentwurf sieht die Einführung des Komponentenansatzes vor, der durch die Durchführungsverordnung bisher nur als alternative Abschreibungsmethode geregelt war. In der Praxis wurde diese Abschreibungsmethode jedoch nicht angewandt. Das Konzept der Durchführungsver-

ordnung geht davon aus, dass bei wesentlichen Vermögensgegenständen gesonderte Abschreibungen auf wichtige Bestandteile dieser Vermögensgegenstände, die eine deutlich unterschiedliche betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer haben, in Betracht zu ziehen sind.

Fazit

Weitere vorgeschlagene Änderungen – nicht nur Änderungen von Bilanzierungsmethoden – werden wir Ihnen in unserm nächsten Newsletter vorstellen.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Ladislav Čížek
auditor
(Wirtschaftsprüfer CZ)
Manager
T +420 236 163 315
ladislav.cizek@roedl.com

→ ESG unter die Lupe genommen

Nachhaltigkeitsberichte: ESRS-Standards – ESRS 1 – Wertschöpfungskette und weitere Angaben

In der heutigen Fortsetzung unserer Artikelserie zu den Europäischen Nachhaltigkeitsberichtsstandards erweitern wir das Thema des ersten Querschnittsstandards ESRS 1.

von Radim Botek
Rödl & Partner Prag

Sorgfaltspflicht

Die ESRS-Standards sind mit anderen gesetzlichen Vorschriften eng verknüpft. Ein Beispiel ist die Sorgfaltspflicht, die primär durch UN- und OECD-Richtlinien, jedoch auch durch die neue EU-Richtlinie über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeit („CSDDD“) geregelt ist, deren wichtiger Vorläufer das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz („LkSG“) ist. Und es ist die Sorgfaltspflicht, von der zahlreiche, vor allem nach dem ESRS 2 offenlegungspflichtige Angaben

ausgehen – zum Beispiel die Einbeziehung der Sorgfaltspflicht in die Unternehmensleitung und -steuerung, die Einbeziehung von Interessengruppen oder die Ergreifung von erforderlichen Maßnahmen.

Wertschöpfungskette

Neben der doppelten Wesentlichkeit (siehe die letzte Ausgabe unseres Newsletters) gehört zu den wichtigen allgemeinen Themen der ESRS-Standards die Wertschöpfungskette („value chain“, die nicht auf die Lieferkette verengt werden sollte). In den Nachhaltigkeitsberichten sollten stets alle relevanten und wesentlichen Informationen

über Auswirkungen, Risiken und Chancen stehen, die sich nicht nur aus dem eigenen Geschäftsbetrieb, sondern auch aus (direkten und indirekten) Geschäftsbeziehungen innerhalb der Wertschöpfungskette ergeben. Die Wertschöpfungskette besteht de facto aus zwei Bereichen: der vorgelagerten Wertschöpfungskette („upstream“), zu der die Materiallieferanten, Lieferanten von Komponenten und Dienstleister gehören, und der nachgelagerten Wertschöpfungskette („downstream“), zu der Abnehmer, Endverbraucher, jedoch auch Entsorgungsunternehmen zählen.

Die Wertschöpfungskette ist eines der vielen Themen, durch die sich die nichtfinanzielle Berichterstattung von der uns allen bekannten Jahresabschlüssen unterscheidet, da die Jahresabschlüsse, egal, ob Einzel- oder Konzernabschlüsse, ausschließlich über den Geschäftsbetrieb von Gesellschaften oder Konzernen informieren.

Der ESRS-Standard soll sicherstellen, dass sich die Nachhaltigkeitsinformationen nicht nur auf die eigene Geschäftstätigkeit beschränken, sondern auch einen breiten Kontext betreffen. Es ist sehr wahrscheinlich, dass zahlreiche Nachhaltigkeitsrisiken und -auswirkungen, nicht nur umweltbezogene Angaben, bei den außerhalb der EU tätigen Unternehmen drohen und eintreten.

So kann beispielsweise von Textilimporteuren und -einzelhändlern in Tschechien erwartet werden, dass sie alle Rechte von Arbeitnehmern (einschließlich einer gerechten Vergütung) und Abnehmern beachten und strenge Umweltgrundsätze einhalten. Im Gegensatz dazu ist das Risiko erheblicher negativer Auswirkungen auf Arbeitnehmer und Umwelt bei einem Textillieferanten/-hersteller, z. B. aus Asien, wesentlich höher. Um die Anforderungen des ESRS E1 zu erfüllen, sind die Angaben über die Wertschöpfungskette von entscheidender Bedeutung - insbesondere bei der Berichterstattung über die Treibhausgasemissionen nach dem Rahmenwerk 3.

In den ersten Jahren wird es sehr kompliziert sein, von Geschäftspartnern - insbesondere von Unternehmen aus dem Drittland und kleinen und mittelgroßen Unternehmen - die für die Nachhaltigkeitsberichte erforderlichen Informationen zu beschaffen. Deshalb bietet der ESRB auch die Möglichkeit, sektorale Durchschnittswerte zu verwenden. Die entscheidende Übergangsbestimmung 10.2 zu Kapitel 5 Wertschöpfungskette führt einen Dreijahreszeitraum ein, für den Folgendes gilt: „In den ersten drei Jahren der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach ESRS, in denen nicht alle erforderlichen Informationen über die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette bekannt sind, ist zu erläutern, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um die erforderlichen Informationen über die

vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette zu erhalten, aus welchen Gründen es nicht möglich war, alle erforderlichen Informationen zu gewinnen, und welche Pläne das Unternehmen hat, um die erforderlichen Informationen in Zukunft zu erhalten.“ Ab dem vierten Jahr ist die Berichterstattung über die gesamte Wertschöpfungskette schon verpflichtend.

Die Bedeutung dieses Themas spiegelt sich unter anderem in einem der beiden verfügbaren Leitfäden wider, die EFRAG bisher veröffentlicht hat - EFRAG IG 2 Value Chain. Dieser Leitfaden soll offene Punkte über die Wertschöpfungskette verdeutlichen und den Gesellschaften ermöglichen, diese Punkte bei Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten zu berücksichtigen.

Andere Bestandteile des ESRS 1 decken die folgenden Bereiche ab, die für angemessene Nachhaltigkeitsberichte erforderlich sind:

Zeithorizonte (Berichtszeitraum)

Die Nachhaltigkeitsberichte sind für das Geschäftsjahr zu erstatten. Die Berichte haben rückwirkende Informationen, Informationen für das aktuelle Geschäftsjahr, jedoch auch zukunftsorientierte Informationen zu enthalten. Die Festlegung eines Bezugszeitraums für zahlreiche berichtspflichtige Informationen wird von entscheidender Bedeutung sein.

Ein wesentlicher Teil der offenzulegenden Informationen wird drei Zeithorizonte betreffen - kurzfristigen, mittelfristigen (zwei bis fünf Jahre) und langfristigen Zeithorizont (mehr als fünf Jahre). In begründeten Fällen kann von diesen Zeithorizont abgewichen werden, wobei die Abweichungen zu erläutern sind.

Erstellung und Offenlegung der Nachhaltigkeitsthemen

Nach den ESRB-Standards sind Vergleichsinformationen - nicht nur für quantitative Kennzahlen, sondern auch für Textteile - erforderlich. Eine weitere wichtige Übergangsbestimmung - 10.3 Übergangsvorschrift zu Abschnitt 7.1 Darstellung von Vergleichsinformationen - schreibt vor, dass im ersten Jahr, in dem der Nachhaltigkeitsbericht erstellt wird, keine Vergleichsinformationen erforderlich sind.

Wenn die Informationen in den Nachhaltigkeitsberichten auf Schätzungen - nicht nur ausgewählter Kennzahlen, sondern auch künftiger Ereignisse - beruhen, sind die den Schätzungen zugrunde liegenden Annahmen und die Quellen der Unsicherheit zu erläutern. Des Weiteren ist sicherzustellen, dass die Schätzungen mit den bei

Erstellung des Jahresabschlusses ausgeübten Ermessensspielräumen übereinstimmen.

Der ESRS 1 beschreibt in diesem Teil auch eventuelle Änderungen bei Erstellung der Nachhaltigkeitsberichte, Berichtigungen von Fehlern, die (Nicht-)Offenlegung vertraulicher und sensibler Informationen über geistiges Eigentum sowie eine mögliche Konsolidierung von Konzerndaten.

Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung,
Verknüpfungen mit anderen Teilen der
Unternehmensberichterstattung

Die Nachhaltigkeitsberichte müssen die in Artikel 8 der EU-Taxonomie erforderlichen Informationen enthalten. Die Berichte sollten in vier Kapitel unterteilt werden – allgemeine Informationen, Umwelt, Soziales, Unternehmenspolitik. Der ESRS erlaubt Querverweise auf andere Berichtsteile oder den Jahresabschluss, jedoch nur, wenn darin die Pflichtangaben enthalten sind.

ESRS 1 enthält zahlreiche nützliche Anlagen, die wir in früheren Artikeln erörtert haben. Dazu gehören Anforderungen an die Informationsqualität, neu eingeführte Pflichtangaben oder ein Musteraufbau für Nachhaltigkeitsberichte.

Im nächsten Artikel werden wir auf den Querschnittsstandard ESRS 2 – Allgemeine Informationen – eingehen, der für die Nachhaltigkeitsberichte ebenso wichtig ist.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Radim Botek
auditor
(Wirtschaftsprüfer CZ)
Partner
T +420 236 163 311
radim.botek@roedl.com

→ ESG unter die Lupe genommen

ESRS-Standards – ESRS 2 – Allgemeine Angaben

Der zweite übergreifende ESRS-Standard ist der ESRS 2. Anders als ESRS 1 definiert dieser Standard die Berichtspflicht bzw. die Pflichtangaben für alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Branche und ihrem Geschäftsbetrieb.

von Radim Botek
Rödl & Partner Prag

Der ESRS 2 ist der erste Standard, der zahlreiche Abkürzungen verwendet, die auch in anderen Standards enthalten sind

ABKÜRZUNG	ENGLISH DESCRIPTION	ÜBERSETZUNG
DR	Disclosure Requirement	Grundlage für die Erstellung
IRO	Impacts, Risk, Opportunities	Auswirkungen, Risiken und Chancen
BP	Basic Principles	Allgemeine Voraussetzungen
GOV	Governance	Gouvernance
SBM	Strategy and Business Model	Strategie und Geschäftsmodell
MDR	Minimum Disclosure Requirements	Mindestangabepflichten
MDR-P	MDR – Policy	- Strategien
MDR-A	MDR – Actions	- Maßnahmen
MDR-T	MDR – Targets	- Ziele
MDR-M	MDR – Metrics	- Parameter

Nach ESRS 2 sind in den Nachhaltigkeitsberichten folgende Angaben zu machen:

1. ALLGEMEINE GRUNDLAGEN FÜR DIE ERSTELLUNG

– BP-1 – Allgemeine Grundlagen für die Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung

Grundlagen für die Berichterstattung - einzeln oder konsolidiert, einschließlich der Berücksichtigung der Wertschöpfungskette sowie einer Erläuterung, welche vertraulichen Informationen nicht angegeben wurden.

– BP-2 – Angaben im Zusammenhang mit spezifischen Umständen

Zu diesen Angaben gehören:

- Zeithorizonte - die eigentliche Definition des Unternehmens und ihre Begründung
- Schätzungen innerhalb der Wertschöpfungskette - Parameter, Grad der Unsicherheit und der Plan des Unternehmens für die Präzisierung von Schätzungen
- Quellen der Unsicherheit von Schätzungen und Ergebnissen - bei Parametern mit einem hohen Grad an Unsicherheit sind Quellen der Unsicherheit und zugrunde liegende Annahmen und Beurteilungen anzugeben
- Kommentar zu den Änderungen in der Berichterstattung, einschließlich der Gründe und der überarbeiteten Vergleichsangaben
- die Art der wesentlichen Fehler und deren Berichtigungen für jeden Zeitraum
- eine Liste aller durch Verweise eventuell einbezogenen Informationen
- bei Erleichterungen bei der erstmaligen Berichterstattung nach der Anlage C des ESRS 1 Identifizierung und Beschreibung der wesentlichen Themen

2. UNTERNEHMENSLEITUNG UND -STEUERUNG

– GOV-1 – Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

Insbesondere sind Informationen über die Zusammensetzung der Organe, einschließlich der Identifizierung der für Nachhaltigkeit verantwortlichen Personen, Angaben über die Vielfalt, Aufgaben und Zuständigkeit, einschließlich der Fachkenntnisse über Nachhaltigkeit, zu machen.

Die Vielfalt wird durch den Anteil von Mitarbeitern, Frauen und nicht geschäftsführenden Organmitgliedern dargestellt.

– GOV-2 – Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, die an Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane erteilt werden

Dies bedeutet, wie, wann und von wem die Organmitglieder informiert werden, welche wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen im Berichtszeitraum beurteilt wurden.

– GOV-3 – Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme

Als Zielvereinbarungen sind Bezüge für Organmitglieder zu verstehen, die von der Erreichung bestimmter Nachhaltigkeitsziele oder -indikatoren abhängig sind. Bestehen solche Zielvereinbarungen, sind sie, einschl. ihrer Festsetzung und des Anteils der so vereinbarten variablen Vergütung, zu erläutern.

– GOV-4 – Erklärung zur Sorgfaltspflicht

Es bestehen keine spezifischen Anforderungen, es wird jedoch davon ausgegangen, dass in Nachhaltigkeitsberichten Maßnahmen von Unternehmen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht erläutert werden.

– GOV-5 – Risikomanagement und interne Kontrollen der Nachhaltigkeitsberichterstattung

In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Bestandteile des Risikomanagementsystems und der internen Kontrollen bei Erstellung der Nachhaltigkeitsberichte zu erläutern.

3. STRATEGIE

– SBM-1 – Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette

Es sind Informationen über die wichtigsten Bestandteile der nachhaltigen Unternehmensstrategie anzugeben, insbesondere:

- Eine Darstellung
- wesentliche Produkt- und Dienstleistungsgruppen, Märkte und Abnehmergruppen, einschließlich wesentlicher Veränderungen im Berichtsjahr
- Anzahl der Mitarbeiter nach Regionen
- Rohstoffe und Produkte, die in bestimmten Märkten verboten sind
- Segmentberichterstattung nach Branchen, ggf. abgestimmt auf die Segmentberichterstattung nach IFRS 8
- Erklärung zum Geschäftsbetrieb in ausgewählten Branchen - fossile Brennstoffe, Chemie, Tabakproduktion

- Ziele und Bestandteile der Unternehmensstrategie in Bezug auf Produkte, Märkte oder Interessengruppen
- Beschreibung des Geschäftsmodells innerhalb der Wertschöpfungskette
 - Erworbene Rohstoffe, Waren und Fremdleistungen und deren Beschaffung und Entwicklung
 - Eigene Rohstoffe, Waren, Eigenleistungen und Kundennutzen
 - Position des Unternehmens und Beschreibung der wichtigsten Geschäftspartner (Lieferanten, Abnehmer usw.)

- SBM-2 – Interessen und Standpunkte der Interessenträger

Es ist zu erläutern, wie die Interessen der Interessenträger in der Strategie und im Geschäftsmodell berücksichtigt werden, d.h. es ist ihre Einbeziehung in die Sorgfaltspflicht nach den einzelnen Bereichen und nach Stakeholdern anzugeben.

- SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell (P)

- In diesem Berichtsteil sind folgende Informationen anzugeben:
 - Beschreibung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen, die sich aus der doppelten Wesentlichkeit ergeben, einschließlich ihrer Zuordnung zu den relevanten Bestandteilen des Geschäftsmodells und der Wertschöpfungskette
 - aktuelle und voraussichtliche Auswirkungen auf das Geschäftsmodell und voraussichtliche Unternehmensmaßnahmen
 - aktuelle und voraussichtliche finanzielle Auswirkungen auf Vermögens-, Ertragslage und die Mittelflüsse
 - Informationen, inwieweit das Geschäftsmodell von wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen gefährdet ist.

4. STEUERUNG VON AUSWIRKUNGEN, RISIKEN UND CHANCEN

4.1. Offenlegung der Informationen über die Beurteilung der Wesentlichkeit

- IRO-1 – Beschreibung der Maßnahmen für die Ermittlung und Auswertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen

Erst in diesem Berichtsteil ist die Ermittlung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen zu erläutern, nach denen die Nachhaltigkeitsberichte erstellt werden. Dazu gehören die Methoden, die Annahmen, die Prioritäten und die Bewertungskriterien, die Berücksichtigung der Wertschöpfungskette, die Einbindung der Interessenträger oder die Einbeziehung des Auswertungsprozesses in Maßnahmen der Geschäftsleitung.

- IRO-2 – In ESRS enthaltene von der Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens abgedeckte Nachhaltigkeitsaspekte

Nach dieser Anforderung ist unter anderem eine Liste der ESRS-Anforderungen (z. B. als Index) zu erstellen, die bei der Erstellung der Nachhaltigkeitsberichte zu beachten ist, einschließlich Links zu den entsprechenden Seiten. Wird der Klimawandel nach ESRS E1 als unbedeutendes Thema beurteilt, sind die Schlussfolgerungen detailliert zu erläutern, einschließlich einer eigenen zukunftsorientierten Analyse.

4.2. Mindestangaben über Strategien und Maßnahmen

- MDR-P – Strategien zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten
- MDR-A – Maßnahmen und Mittel in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte

In diesem Abschnitt des ESRS 2 werden die Mindestanforderungen an die Berichterstattung über Strategien und Maßnahmen zur Vermeidung, Abschwächung und Behebung tatsächlicher und potenzieller erheblicher Auswirkungen, zur Bewältigung erheblicher Risiken und/oder zur Nutzung erheblicher Chancen erläutert.

5. PARAMETER UND ZIELE

- MDR-M – Parameter in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte
- Strategien und Maßnahmen durch Zielvorgaben

Der letzte Abschnitt des ESRS 2 erläutert die Mindestanforderungen an die Berichterstattung über Parameter und Ziele zu allen wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen. Diese Parameter und Ziele erweitern die Berichtspflichten, die in den jeweiligen themenspezifischen Standards festgelegt sind.

Schlussfolgerung

War unser Artikel schwierig und komplex? Ja, damit sind wir einverstanden. Diese theoretische Einführung in die ESRS-Standards, die in den letzten drei

Ausgaben unseres Newsletters enthalten war, war jedoch erforderlich, damit wir Ihnen in den nächsten Ausgaben die einzelnen themenspezifischen Standards darstellen können. Als allerersten Standard werden wir – wie erwartet – den ESRS E1 – Klimawandel – kommentieren.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Radim Botek
auditor
(Wirtschaftsprüfer CZ)
Partner
T +420 236 163 311
radim.botek@roedl.com



→ Rödl & Partner Intern

Herzlichen Glückwunsch an unsere neuen Partner

Die Niederlassung der Beratungsgesellschaft Rödl & Partner in der Tschechischen Republik ernannte neue Partner: die Rechtsanwältin Petra Budíková, den Rechtsanwalt Jakub Šotník, den Sachverständigen Martin Koldinský, den Steuerberater Petr Tomeš und den Wirtschaftsprüfer Radim Botek.

Rödl & Partner, eine in 50 Ländern tätige internationale Beratungsgesellschaft, hatte in der Tschechischen Republik zum letzten Mal im Jahr 2016 neue Partner ernannt. Die Zahl der Partner der Kanzlei, die in der Tschechischen Republik mit mehr als 320 Spezialisten für die Bereiche Recht, Steuern, Wirtschaftsprüfung, Buchhaltung und Unternehmensberatung zusammenarbeitet, hat sich damit auf 15 erhöht. Das Portfolio der Partner repräsentiert die wichtigsten Bereiche, in denen die Kanzlei aktiv ist.

„Die Ernennung unserer Kollegen zu neuen Partnern ist eine Anerkennung ihrer hohen fachlichen und persönlichen Qualitäten. Sie haben langfristig einen unschätzbaren Beitrag für den Erfolg unserer Kanzlei geleistet, und ihre harte Arbeit, ihre Entschlossenheit und ihre Visionen tragen zum stetigen Wachstum und zur Entwicklung von Rödl & Partner in der Tschechischen Republik bei. Ich gratuliere allen neu ernannten Partnern herzlich zu ihrer Ernennung,“ sagt der Managing Partner der Kanzlei Rödl & Partner in der Tschechischen Republik, Herr Petr Novotný.

JUDr. Petra Budíková, LL.M.

ist Absolventin der Palacký-Universität in Olomouc und eines Postgraduiertenstudiums an der Universität in Passau. Bei Rödl & Partner wirkt sie seit 2005. Im Jahr 2012 wurde sie zum Associate Partner der Kanzlei bestellt. Sie konzentriert sich insbesondere auf M&A-Projekte, Due-Diligence-Prüfungen, Mietverhältnisse, Arbeitsrecht und eine umfassende gesellschaftsrechtliche Beratung für tschechische und internationale Unternehmen. Sie ist Autorin zahlreicher Fachartikel und referiert regelmäßig auf diversen Veranstaltungen.



Mgr. Jakub Šotník

absolvierte die Juristische Fakultät der Masaryk-Universität Brunn. Bei Rödl & Partner ist er seit 2014 als Rechtsanwalt tätig. 2018 wurde er zum Associate Partner ernannt. Seine Spezialisierung liegt in einer Vertretung von Mandanten in Steuerverfahren vor der Finanzverwaltung und in Verfahren vor Verwaltungsgerichten. Er berät Mandanten zudem in Fragen des Steuerstrafrechtes und bei Transaktionen. Er publiziert in Fachperiodika und ist Autor zahlreicher Publikationen in der Tschechischen Republik und im Ausland. Er tritt regelmäßig auf Fachveranstaltungen auf und ist Mitglied der Sektion für Öffentliches Recht der Tschechischen Rechtsanwaltskammer.



Ing. Martin Koldinský

ist Absolvent der Fakultät für internationale Beziehungen der Wirtschaftsuniversität in Prag und kam 2016 zu Rödl & Partner, seine Ernennung zum Associate Partner erfolgte 2020. Als Sachverständiger für den Bereich Verrechnungspreise widmet er sich insbesondere den Transferpreisen, der Unternehmensbewertung und der Bewertung immaterieller Vermögensgegenstände. Er vertritt Mandanten bei Außenprüfungen und Verhandlungen vor den Finanzbehörden. Er ist Mitglied der internationalen Arbeitsgruppe für Transfer Pricing bei Rödl & Partner. Er publiziert in Fachzeitschriften und referiert auf Fachveranstaltungen in der Tschechischen Republik und im Ausland.



Ing. Petr Tomeš

ist Absolvent der Wirtschaftsuniversität Prag. Bei Rödl & Partner ist er seit 2012 tätig, wo er die Abteilung Verrechnungspreise gründete. Im Jahr 2015 wurde er Associate Partner. In seiner Praxis ist er hauptsächlich auf eine Beratung im Bereich Verrechnungspreise spezialisiert, wobei er sich auf die Vertretung von Mandanten bei Steuerprüfungen, grenzüberschreitenden Steuerstreitigkeiten und im Bereich der internationalen Besteuerung konzentriert. Er ist Mitglied der internationalen Arbeitsgruppe für Transfer Pricing bei Rödl & Partner. Er publiziert in Fachperiodika und referiert auf Veranstaltungen in der Tschechischen Republik und im Ausland.



Ing. Radim Botek

ist Absolvent der Wirtschaftsfakultät der Purkyně-Universität in Ústí nad Labem, bei Rödl & Partner wirkt er seit 2001. Im Jahr 2012 wurde er zum Associate Partner der Kanzlei ernannt. Seine Spezialisierung liegt auf Wirtschaftsprüfung für Produktionsunternehmen, für Dienstleister, für Unternehmen im Einzelhandel, im Gesundheitswesen und in der Bauwirtschaft. Des Weiteren befasst er sich mit Umwandlungsprojekten, Due-Diligence-Prüfungen und Prüfungen von Konzernabschlüssen von inländischen und international Tätigkeiten Unternehmen. Er schreibt Artikel in Fachzeitschriften und referiert regelmäßig auf Tagungen und Seminaren.



Quelle: Pressemeldung Rödl & Partner



Impressum

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK
JULI-AUGUST 2024

Rödl & Partner

Herausgeber:
Rödl & Partner Consulting & Valuation, s.r.o.
Platněřská 191/2, 110 00 Prag 1
IdNr.: 25724231
Stadtgericht Prag, C 64494

T +420 236 163 111
www.roedl.cz/de

Redaktion:
Jana Švédová | Václav Vlk
Martina Šotníková | Jaroslav Dubský
Ivan Brož

Layout/Satz:
Rödl & Partner

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebs-wirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

Für ein Abmelden von unserem Newsletter klicken Sie bitte: [ABMELDEN](#).